S 11 AL 295/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 295/15
Datum	01.03.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AL 58/18
Datum	07.08.2018

3. Instanz

Datum	01.10.2018

Die Klage wird abgewiesen.Â
Â
Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.Â
Â

T a t b e s t a n dÂ
Â
Der KlÃ¤ger begehrt die Feststellung, dass Personen mit gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen, die nicht im Arbeitslosengeld (Alg) â□□ Bezug stehen einen Anspruch auf die besondere Vermittlung durch die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit haben, insbesondere einen Anspruch auf eine besondere Vermittlung auf offene Stellen im Ã¶ffentlichen Dienst. Ferner begehrt er Auskunft von der Beklagten, wie oft in der Vergangenheit bei Personen aus dem islamischen Kulturkreis und bei Frauen die Vermittlung durch die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit verweigert worden ist.Â
Â
Der 1967 geborene KlÃ¤ger bezieht seit MÃ¤rz 2013 eine Erwerbsminderungsrente (Rente wegen voller Erwerbsminderung wegen Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes). Diese Rente wurde zuletzt durch Bescheid der Deutschen

Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zum 01.07.2015 angepasst. Seit 29.09.2015 wird der KlÃ¤ger zusÃ¤tzlich vom Jobcenter Darmstadt betreut und erhÃ¤lt von dort â□□ aufstockend â□□ auch Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â□□ SGB II -.Â
Â
Der TrÃ¤ger der Rentenversicherung stellte dem KlÃ¤ger auf dessen Antrag vom 06.07.2015 durch Bescheid vom 15.07.2015 Leistungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Aussicht und erklÃ¤rte sich darin weiter bereit, einen Eingliederungszuschuss an einen Arbeitgeber zu leisten.Â
Â
Der KlÃ¤ger wandte sich mit Schreiben vom 23.07.2015 an die Beklagte und bat um Zusendung eines Termins fÃ¼r eine bessere Vermittlung, hilfsweise fÃ¼r â□□ArbeitsplÃ¤tze mit gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungenâ□□.Â
Â
Ausweislich des Vermerks der Beklagten vom 31.07.2015 wurde dieses Schreiben des KlÃ¤gers vom 23.07.2015 als schriftliche Arbeitsuchendmeldung gewertet und der KlÃ¤ger mit Schreiben der Beklagten vom 21.07.2015 auf das Erfordernis einer persÃ¶nlichen Vorsprache bei der Agentur fÃ¼r Arbeit hingewiesen. In diesem Schreiben vom 21.07.2015 wurde dem KlÃ¤ger mitgeteilt, um schnellstmÃ¶glich fÃ¼r ihn tÃ¤tig werden zu kÃ¶nnen, sei die Erfassung/Aktualisierung seiner persÃ¶nlichen und beruflichen Daten erforderlich. Der KlÃ¤ger wurde aufgefordert, umgehend persÃ¶nlich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit in Darmstadt vorzusprechen. Alle weiteren Informationen und Unterlagen wÃ¼rden ihm anlÃ¤sslich der persÃ¶nlichen Vorsprache ausgehÃ¤ndigt werden.Â

Am 07.08.2015 fand sodann ein GesprÃ¤ch zwischen dem KlÃ¤ger und der Mitarbeiterin der Beklagten (Frau C.) statt. Dem KlÃ¤ger erhielt ein sog. Beratungspaket ausgehÃ¤ndigt und es wurde vereinbart, dass er die Unterlagen ausgefÃ¼llt bis zum 12.08.2015 bei der Beklagten wieder vorlegen solle.Â

Nachdem der KlÃ¤ger dieses â□□Arbeitspaket Teil III â□□ Vorbereitung, VermittlungsgesprÃ¤ch -â□□ am 11.08.2015 bei der Beklagten eingereicht hatte, fand am 17.08.2015 ein BeratungsgesprÃ¤ch statt. Im darÃ¼ber gefertigten Vermerk des Mitarbeiters der Beklagten, Herrn D., heiÃ□t es wÃ¶rtlich:Â

â□□Kunde bezieht EU-Rente, nach Ã¤rztlichem Umfang besteht ein RestleistungsvermÃ¶gen, die Teil-EU-Rente wurde aber wegen Arbeitsmarkt auf eine Vollrente gewandelt. Kunde hat ein Schreiben der Rentenversicherung mit Zusagen von LTA (EGZ) ab 15.07.2015 und wird damit aufgefordert, sich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit/Jobcenter zur Arbeitsuche zu melden. Kunde bekommt noch aufstockend zu seiner Rente Leistungen nach SGB II, Stammdaten stehen auf SGB II. Kunde hat ein GdB von 10. Kunde fragt nach UnterstÃ¼tzung im Bereich berufliche Qualifikation oder Zugang zum speziellen Arbeitsmarkt fÃ¼r Schwerbehinderte. ZustÃ¤ndigkeit Rentenversicherung fÃ¼r FÃ¶rdermaÃ□nahmen/Qualis genannt, fÃ¼r Zugang fÃ¼r SB-Stellen ist der Kunde nicht qualifiziert. Kunden gebeten, seinen Fall im Jobcenter vorzubringen und auf das Schreiben der Rentenversicherung und seine Teilrente anzugeben, da man ihn

wohl als Vollrentner schon abgewiesen hat. Beratungsprozess abgeschlossen.â□□Â
Â
Mit Schreiben vom 18.08.2015 erhob der KlÃ¤ger Widerspruch â□□gegen die Weigerung des Rehavermittlers, Herrn D., mich nicht fÃ¼r eine Vermittlung zu berÃ¼cksichtigenâ□□.Â

Handschriftlich war darin wÃ¶rtlich ergÃ¤nzt:Â
â□□Um festzustellen, ob diesem VA eine geschlechtsbezogene, bzw. eine religiÃ¶se Diskriminierung zugrunde lag, wird um Mitteilung gebeten, ob hier ein VerstoÃ□ gegen das AGG vorlagâ□¦â□¦ Somit mÃ¼sste ich wissen, wie oft der Rehavermittler eine Vermittlung von alleinerziehenden ablehnte; diese Angabe ist erforderlich um festzustellen, ob hier eine geschlechtsbezogene und eine familienstandsbezogene Diskriminierung hier vorlagâ□¦. Ob hier eine religiÃ¶se Diskriminierung zugrunde lag, d.h. zu meinem Nachteil mÃ¼sste ich wissen, wie oft hier eine Vermittlung von Personen aus dem islamischen Kulturkreis verweigert wurdeâ□¦. Somit wird beantragt wegen geschlechts- religiÃ¶ser- und familienstandsbezogener Diskriminierung ein Schmerzensgeld in HÃ¶he von 3.000 Euro gemÃ¤Ã□ Â§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 und 847 BGB zu zahlenâ□□.Â
Der Widerspruch wurde Widerspruchsbescheid vom 06.10.2015 als unzulÃ¤ssig verworfen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, nach Â§ 62 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch â□□ SGB X â□□ in Verbindung mit Â§ 78 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG â□□ sei ein Widerspruch nur gegen Verwaltungsakte im Sinne des Â§ 31 SGB X zulÃ¤ssig. Das Widerspruchsverfahren werde danach nur erÃ¶ffnet, wenn ein Verwaltungsakt rechtswirksam ergangen sei. Ein Verwaltungsakt sei nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung in Â§ 31 SGB X jede VerfÃ¼gung, Entscheidung oder andere hoheitliche MaÃ□nahme, die eine BehÃ¶rde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts trifft und die auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach auÃ□en gerichtet sei. Eine Regelung in diesem Sinne liege nur vor, wenn durch die betreffende VerwaltungsmaÃ□nahme unmittelbar aufgrund eines konkreten Sachverhalts Rechte oder Pflichten begrÃ¼ndet, geÃ¤ndert, entzogen oder festgestellt wÃ¼rden. Ein Verwaltungsakt sei zudem im Allgemeinen daran erkenntlich, dass er einen fÃ¶rmlichen Hinweis auf die WiderspruchsmÃ¶glichkeit enthalte. Mit der Beratung wÃ¼rden Rechte des KlÃ¤gers weder begrÃ¼ndet noch geÃ¤ndert, entzogen oder festgestellt. Eine Entscheidung Ã¼ber einen Rechtsanspruch des KlÃ¤gers sei nicht getroffen worden. Durch die Beratung der Agentur fÃ¼r Arbeit werde unmittelbar keine Entscheidung Ã¼ber etwaige RechtsansprÃ¼che des KlÃ¤gers getroffen, weshalb kein mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs anfechtbarer Verwaltungsakt vorliege.Â
Â
Dagegen hat der KlÃ¤ger am 05.11.2015 Klage bei dem Sozialgericht in Darmstadt erhoben. Mit ihr beantragt er die Feststellung, ob Personen, die nicht im Alg-Bezug stehen, jedoch gesundheitlich eingeschrÃ¤nkt sind (z.B. eine befristete Erwerbsminderungsrente beziehen), ein Anspruch auf besondere Vermittlung durch die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zusteht. Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 01.03.2018 hat der KlÃ¤ger sein Anliegen nochmals bekrÃ¤ftigt und auch nach entsprechenden richterlichen Hinweisen nunmehrÂ
beantragt den Widerspruchsbescheid vom 06.10.2015 aufzuheben und

festzustellen, ob Personen, die nicht im Alg-Bezug stehen, jedoch Ã¼ber gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen verfÃ¼gen, einen Anspruch auf besondere Vermittlung durch die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit haben, insbesondere einen Anspruch auf besondere Vermittlung auf offene Stellen im Ã¶ffentlichen Dienst sowieÂ die Beklagte zu verurteilen, ihm mitzuteilen, wie oft bei Personen aus dem islamischen Kulturkreis und bei Frauen die Vermittlung durch die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit verweigert worden ist.Â
Â
Die Beklagte beantragt,Â
die Klage abzuweisenÂ
Â
Zur BegrÃ¼ndung hat sie sich auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid bezogen. ErgÃ¤nzend hat sie mit Schriftsatz vom 13.11.2015 ausgefÃ¼hrt, ein Bescheid sei nicht ergangen, weshalb der Widerspruch zu Recht als unzulÃ¤ssig verworfen worden sei. Auch sei nicht erkennbar, welche Art Entscheidung oder Bescheid der KlÃ¤ger einfordere. Begehrt werde die Feststellung eines Anspruchs auf â□□besondere Vermittlungâ□□ durch die Beklagte. Die Arbeitsvermittlung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch â□□ SGB III â□□ sei nicht auf Bezieher von Arbeitslosengeld nach dem SGB III beschrÃ¤nkt. StellenbÃ¶rsen der Beklagten seien jedem zugÃ¤nglich und auch die Suche einer BeschÃ¤ftigung und die Betreuung eines Arbeitsgesuchs wÃ¼rden grundsÃ¤tzlich jedem Arbeitnehmer offenstehen. BeschrÃ¤nkungen wÃ¼rden sich im Sinne der Abgrenzung der ZustÃ¤ndigkeit allerdings aus Â§ 22 SGB III fÃ¼r Bezieher von Leistungen nach dem SGB II ergeben. Â§ 22 SGB III regele das VerhÃ¤ltnis der Leistungen aktiver ArbeitsfÃ¶rderung zu anderen Leistungen. Nach Absatz 1 der Regelung dÃ¼rften Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung nur erbracht werden, wenn nicht andere LeistungstrÃ¤ger oder andere Ã¶ffentlich-rechtlichen Stellen zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet seien. Im Falle des KlÃ¤gers sei zustÃ¤ndiger TrÃ¤ger der Rehabilitation der TrÃ¤ger der Rentenversicherung.Â
Â
Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten wird verwiesen auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der Ã¼ber den KlÃ¤ger bei der Beklagten gefÃ¼hrten Leistungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Beratung gewesen ist.Â
Â
Â
E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d eÂ
Â
Die Klage ist form- und fristgerecht bei dem Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen Sozialgericht erhoben worden, Â§Â§ 57 Abs. 1, 78, 87 Abs. 2, 90 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG -.Â

Die Klage ist allerdings weder als Anfechtungs- noch als Feststellungsklage zulÃ¤ssig.Â
Â
Nach Â§ 54 SGG kann durch Klage die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine AbÃ¤nderung sowie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden.Â

Nach Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Klage zulÃ¤ssig, wenn der KlÃ¤ger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein. Nach Abs. 2 der Vorschrift ist der KlÃ¤ger beschwert, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts rechtswidrig ist.Â

Klagegegenstand bei der Anfechtungsklage ist der Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat, Â§ 78 SGG.Â

Eine Anfechtungsklage ist nur zulÃ¤ssig, wenn die allgemeinen Prozessvoraussetzungen vorliegen. Der KlÃ¤ger muss behaupten, durch einen Verwaltungsakt beschwert zu sein, weil dieser objektiv rechtswidrig sei und subjektiv in seine rechtlich geschÃ¼tzten Interessen eingreife.Â
Â
Die vorliegende Klage richtet sich nicht gegen einen den KlÃ¤ger beschwerenden Verwaltungsakt.Â

Nach der Legaldefinition des Â§ 31 SGB X ist ein Verwaltungsakt jede VerfÃ¼gung, Entscheidung oder andere hoheitliche MaÃnahme, die eine BehÃ¶rde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach auÃen gerichtet ist.Â
Â
Die durch die Beklagte am 17.08.2015 erfolgte Beratung des KlÃ¤gers stellt keinen Verwaltungsakt in diesem Sinne dar.Â
Eine â‚Regelungâ‚ im Sinne des Â§ 31 SGB X liegt nicht vor bei bloÃen AuskÃ¼nften und Beratungen (vgl. Waschull in LPK-SGB X, Â§ 31 Rdnr. 39). Die Auskunft stellt keine Willens , sondern eine WissenserklÃ¤rung dar und kann sich auf Tatsachen beziehen oder eine Rechtsauskunft sein. Auskunft und Beratung sind nicht auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet und daher keine Verwaltungsakte (vgl. Bundessozialgericht SozR 2200 Â§ 1237 Nr. 10; BSG SGb 2004, 109).Â
Â
Die dem KlÃ¤ger am 17.08.2015 erteilten Hinweise, wonach fÃ¼r sein Anliegen der TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. das Jobcenter zustÃ¤ndig seien, stellt mithin keinen Verwaltungsakt dar, weshalb die Beklagte auch den vom KlÃ¤ger erhobenen Widerspruch zu Recht als unzulÃ¤ssig verworfen hat.Â
Â
Die Klage ist auch nicht als Feststellungsklage zulÃ¤ssig.Â
Â
Nach Â§ 55 SGG kann mit einer Klage auch die Feststellung eines Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses bzw. die Feststellung, welcher VersicherungstrÃ¤ger der Sozialversicherung zustÃ¤ndig ist, begehrt werden.Â

Die Feststellungsklage ist neben der Leistungsklage im Sinne des Â§ 54 Abs. 4 und 5 (einschlieÃlich der Verpflichtungsklage im Sinne des Â§ 54 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt.) und der Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 1. Alt.) eine nach dem SGG mÃ¶gliche Klageart. Die ZulÃ¤ssigkeit dieser Feststellungsklage setzt allerdings voraus, dass zum einen die allgemeinen Prozessvoraussetzungen vorliegen, zum anderen der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse an alsbaldiger Feststellung haben

muss (besonderes Feststellungsinteresse). Dieses stellt einen Sonderfall des allgemeinen RechtsschutzbedÃ¼rfnisses dar und schlieÃt â Ã¼ber das rechtliche Interesse hinaus â jedes als schutzwÃ¼rdig anzuerkennendes Interesse wirtschaftlicher oder ideeller Art ein. Dieses Feststellungsinteresse muss gerade gegenÃ¼ber dem Beklagten bestehen.Â

GrundsÃ¤tzlich kann eine Feststellungsklage zwar auf Feststellung einzelner Rechte und Pflichten aus einem RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig; nicht zulÃ¤ssig ist allerdings die sogenannte Elementenfeststellungsklage, also eine Feststellungsklage wegen einzelner Elemente,Â
z.B. Rechtsfragen, Vorfragen, Eigenschaften von Personen und Sachen.Â
Â
Um ein derartiges Begehren handelt es sich aber vorliegend.Â

Der KlÃ¤ger begehrt die Feststellung, dass die Beklagte fÃ¼r die Vermittlung von Personen, die nicht im Bezug von Alg nach dem SGB III stehen und die gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen haben zustÃ¤ndig sei. Â Â
Â
Soweit das vom KlÃ¤ger beantragte Begehren ist â bei wohlwollender Interpretation â im Rahmen des Â§ 55 Abs. 1 Nr. 2 (ZustÃ¤ndigkeitsklage) als zulÃ¤ssig erachtet werden kÃ¶nnte, weil der KlÃ¤ger die Feststellung darÃ¼ber begehrt, dass ein bestimmter VersicherungstrÃ¤ger â hier die Arbeitsagentur â fÃ¼r die besondere Vermittlung von Personen mit gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen zustÃ¤ndig sei, ist die Klage aber jedenfalls nicht begrÃ¼ndet.Â
Â
Nach Â§ 22 Abs. 1 SGB III dÃ¼rfen seitens der Beklagten Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung nur erbracht werden, wenn nicht andere LeistungstrÃ¤ger oder andere Ã¶ffentlichâ rechtliche Stellen zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet sind.Â

Nach Â§ 22 Abs. 2 SGB III dÃ¼rfen allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Reha-TrÃ¤ger im Sinne des Neunten Buchs zustÃ¤ndig ist.Â
Â
Im Falle des KlÃ¤gers ist der TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung zustÃ¤ndiger TrÃ¤ger im Sinne des Â§ 22 Abs. 2 SGB III, denn der KlÃ¤ger bezieht eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der TrÃ¤ger der Rentenversicherung hatte dem KlÃ¤ger auch bereits im Jahr 2015 im Rahmen seiner ZustÃ¤ndigkeit mitgeteilt, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben grundsÃ¤tzlich gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnen.Â
Â
Soweit der KlÃ¤ger beanstandet, dass die Beklagte ihn hinsichtlich seines Begehrens auf Vermittlung in Arbeit an das Jobcenter verwiesen hat, ist die ist die Klage ebenfalls unbegrÃ¼ndet.Â

Nach Â§ 22 Abs. 1 SGB III ist in den FÃ¤llen, in denen ein Leistungsbezieher â wie hier der KlÃ¤ger â Leistungen nach dem SGB II â aufstockend â erhÃ¤lt, nicht die Beklagte, sondern der TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r die Vermittlung in

Arbeit zustÃ¤ndig.Â
Â
Die Beklagte ist daher unter keinem denkbaren Gesichtspunkt im Falle des KlÃ¤gers der zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger.Â
Â
Soweit der KlÃ¤ger im seinem weiteren Antrag die Verpflichtung der Beklagten zur Mitteilung begehrt, wie oft bei Personen aus dem islamischen Kulturkreis und bei Frauen die Vermittlung durch die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit verweigert worden ist, ist die Klage ebenfalls nicht zulÃ¤ssig.Â

Es fehlt dem KlÃ¤ger insoweit an einem â eigenen â RechtsschutzbedÃ¼rfnis.Â

Wird seinem Auskunftsbegehren nicht stattgegeben, ist nicht denkbar und nicht ersichtlich, inwieweit der KlÃ¤ger in eigenen subjektiven Rechten betroffen sein kÃ¶nnte.Â

Offenkundig ist der KlÃ¤ger weder weiblich noch gehÃ¶rt er dem islamischen Kulturkreis an, weshalb eine subjektive Benachteiligung wegen religiÃ¶ser oder geschlechtsspezifischer Merkmale nicht geltend gemacht werden kann.Â
Â
Nach alledem war die Klage abzuweisen.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.Â
Â
GemÃ¤Ã Â§ 143, 144 SGG ist die Berufung zulÃ¤ssig.Â
Â
Â

Erstellt am: 06.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024